

Bekanntmachung über den Tag der Nachwahl für die Gemeindevertretung der Gemeinde Schossin 2022

Bekanntmachung der Gemeindevahllleitung

Die Gemeindevahllleitung hat auf Grund des Rücktritts von drei Gemeindevertretern/-vertreterinnen die Notwendigkeit einer Ergänzungswahl gemäß § 44 Abs.5 LKWG M-V festgestellt. Es sind drei Gemeindevertreter zu wählen. Eine Wahl nach § 44 LKWG M-V muss spätestens 4 Monate nach Feststellung der Notwendigkeit dieser Wahl stattfinden. Die Bestimmung des Wahltermins erfolgt gemäß § 45 Abs.2 LKWG M-V durch die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung Schossin hat auf Ihrer Sitzung vom 19.07.2022 als Wahltag für die Ergänzungswahl

Sonntag, den 13.11.2022

bestimmt.

Stralendorf, den 20.07.2022

gez. J. Kohlhaus
Gemeindevahllleitung

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Nachwahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schossin am 13.11.2022

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S 690), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S.68) geändert worden ist, fordere ich im Hinblick auf die am 13.11.2022 stattfindende Nachwahl der Gemeindevertretung die nach §15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe Folgendes bekannt:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Die Anzahl der nach zu wählenden Gemeindevertreter beträgt in der Gemeinde Schossin drei.

2. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet der Gemeinde Schossin ist ein Wahlbereich gebildet worden.

3. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.

4. Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber erhöht sich gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 LKWO M-V jeweils um 5 gegenüber der vorgenannten Anzahl (s. Pkt. 3) der zu wählenden Gemeindevertreter.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

- Wahlvorschläge von Parteien müssen von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, Wahlvorschläge von Wählergruppen von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen ist außerdem eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 4.1.2 (Gemeindevertreter) zur LKWO M-V einschließlich der nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt beizufügen.
- Wahlvorschlägen von Parteien ist darüber hinaus beizufügen:
 - o für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
 - o für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Verbindung von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher

Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerber kann, muss aber nicht benannt werden. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

6. Formblätter für Wahlvorschläge

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen benötigten Vordrucke können bei der Wahlleiterin abgefordert werden bzw. stehen auf der Internetseite

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare>

zum Download bereit.

7. Wahlrecht und Wählbarkeit von Unionsbürgern

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKW O M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKW O M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKW O M-V). Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 21. Oktober 2022 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 07. Oktober 2022 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

8. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens am 30. August 2022 bis spätestens 16.00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung unter folgender Anschrift einzureichen:

**Amt Stralendorf
Gemeindewahlleitung
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (30. August 2022) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie verweise ich hinsichtlich der Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlagsträger auf die Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-Kommunalwahl-VO) vom 31. Januar 2022 hin.

Stralendorf, den 20.07.2022

gez. J. Kohlhaus
Gemeindewahlleitung

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung

Zur Bildung des Wahlausschusses des Amtes Stralendorf fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir unverzüglich bis spätestens zum

17. August 2022

wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden des Amtsbereiches Stralendorf vorzuschlagen. Diese Vorschläge und die Bereitschaftserklärungen von interessierten Wahlberechtigten senden Sie bitte an:

Amt Stralendorf
-Gemeindegewahlleitung-
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
Telefon 03869 / 760021 oder 03869 / 760017
Fax 03869 / 760060
Mail: gemeindegewahlleitung@amt-stralendorf.de

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen die in § 12 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg- Vorpommern genannten Personen ablehnen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan tätig sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglied in einem Wahlorgan sein. Inhaber von Wahl Ehrenämtern haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Stralendorf, den 20.07.2022

gez. J. Kohlhaus
Gemeindegewahlleitung